

BEITRAGSBEMESSUNG UND BEITRAGSSATZ

Art. 3 ff. AVIG

Aufsicht über das Beitragswesen

- A8** Die Aufsicht über die Erhebung der ALV-Beiträge ist dem BSV übertragen, das mit der Aufsicht über die Durchführung des AHVG betraut ist.
- A9** Neben den massgebenden gesetzlichen Erlassen geben ein von der Informationsstelle der AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem BSV herausgegebenes Merkblatt 2.08 „Beiträge an die Arbeitslosenversicherung“ (www.ahv-iv.info), das Kreisschreiben des BSV über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung sowie die Wegleitungen über den massgebenden Lohn und über den Bezug der Beiträge weitere Auskünfte über das Beitragswesen (www.bsv.admin.ch).